

Kirchliche Bevollmächtigung

Kirchliche Unterrichtserlaubnis / *missio canonica*

URL: http://www.erzbistum-koeln.de/kultur_und_bildung/schulen/religionsunterricht/KB/ (31.1.2014)

URL: http://www.erzbistum-koeln.de/kultur_und_bildung/schulen/religionsunterricht/KB/ku/ (31.1.2014)

Voraussetzung für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts sind die staatliche Lehrbefähigung und eine Bevollmächtigung durch die Kirche.

Auf Grund der Sonderstellung des Religionsunterrichts als *res mixta* wird durch die kirchliche Sendung die gemeinsame Verantwortung von Kirche und Staat sichergestellt.

Referendariat

Zuständig für die Beantragung der vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis ist das Bistum, in dem die Universität liegt, an der das Studium beendet wurde.

Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes (Referendariat) wird den Religionslehrerinnen und Religionslehrern aller Schulformen auf Antrag – wenn die Kriterien erfüllt sind – die Kirchliche Unterrichtserlaubnis (gültig bis zur Ablegung der Zweiten Staatsprüfung) erteilt.

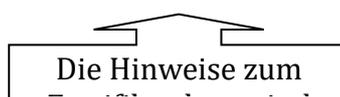
In diesem Zusammenhang ist auf die verbindlichen Elemente des sog. Studienbegleitbriefes zu verweisen; Näheres dazu siehe unter Mentorat Köln bzw. Mentorat Wuppertal.

Nach Beendigung des Referendariats

Nach bestandener Zweiter Staatsprüfung kann auf Antrag die missio canonica verliehen werden. Sie gilt – wenn nicht Hinderungsgründe in der Lebensführung entgegenstehen – auf Lebenszeit.

Zertifikatskurs

Für die Teilnahme an einem Zertifikatskurs wird den Religionslehrerinnen und Religionslehrern auf Antrag – wenn die Kriterien erfüllt sind – eine für die Dauer des Kurses gültige Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt. Die Urkunde wird nach Abschluss des Kurses entfristet.



Ansprechpartnerinnen in der Schulabteilung des Erzb. Generalvikariats:

Anne Dominik, Roswitha Roth

Telefon: 0221/1642-3901

E-Mail: anne.dominik@erzbistum-koeln.de, roswitha.roth@erzbistum-koeln.de

Kirchliche Unterrichtserlaubnis

Die Kirchliche Unterrichtserlaubnis ist gültig bis zur Ablegung der Zweiten Staatsprüfung oder für die Dauer eines Zertifikatskurses bzw. für die Dauer des Kurses zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung.

Kriterien zur Erlangung einer Kirchlichen Unterrichtserlaubnis

- Der/die Religionslehrer/in ist bereit, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen.
- Der/die Religionslehrer/in beachtet in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der katholischen Kirche.

Es wäre ein Missverständnis, wollte man darunter nur die Vermeidung von bestimmten Verstößen gegen die Sittenlehre der Kirche verstehen, es kommt vielmehr auf ein am Evangelium gemessenes Leben als Christ mit der Kirche an:

- Der/die Religionslehrer/in ist lebendiges Mitglied der Kirche.
- Er/sie nimmt am Leben der Pfarrgemeinde, insbesondere auch am Sonntagsgottesdienst, teil.
- Verheiratete leben in einer kirchenrechtlich gültigen Ehe und haben ihre Kinder katholisch taufen lassen. Sie bemühen sich nach Kräften darum, die Kinder im katholischen Glauben zu erziehen. Ein eheähnliches Zusammenleben ohne kirchliche Trauung ist mit der Lehre der Kirche nicht vereinbar.

Das alles kann nur als die Aufführung einzelner Beispiele aus dem viel umfassenderen Auftrag verstanden werden, den Christen haben.

Antragstellung

Der Antrag wird auf zwei Formblättern (Antrag und Personalbogen) gestellt.

Beizufügen sind dem Antrag:

- Passbild
- 2 Gutachten von kath. Persönlichkeiten, darunter den Pfarrer der Gemeinde, bei dem Sie am Leben der Kirche jetzt aktiv teilnehmen. Beachten Sie bitte, keine Familienangehörigen als Gutachter zu benennen.
- Studienbegleitbrief für Lehramtsstudierende der Kath. Theologie (gilt für diejenigen, die ab dem WS 2006/07 ihr Studium begonnen haben)
- vom Pfarramt ausgestellter Taufschein neueren Datums mit der Bestätigung über die Taufe, Firmung und ggf. kirchliche Eheschließung
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses der ersten Staatsprüfung
- evtl. Nachweis über erfolgte religionspädagogische Fortbildungen

Wichtiger Hinweis:

**Bitte stellen Sie den Antrag für die Kirchliche Unterrichtserlaubnis so früh wie möglich!
Warten Sie nicht, bis Sie das staatliche Zeugnis erhalten haben!**

Ergänzung aus dem Mentorat:

Im Abschlussgespräch erhalten Sie den Antrag auf Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und Hinweise zum Ausfüllen. Abschlussgespräch und Antragstellung sollten ca. ½ bis ¾ Jahr vor Beginn des Referendariats erfolgen. Wenn Sie z.B für eine Vertretungslehrerzeit die Kirchliche Unterrichtserlaubnis kurzfristig benötigen, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Studienbegleiterin auf.